

Nichtamtlicher Teil.

Vom Reichstag.

86. Sitzung

am Donnerstag den 2. Mai 1901.

Fortsetzung der
dritten Beratung

des Gesetzentwurfes, betreffend das

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.*)

(Nach dem amtlichen stenographischen Verhandlungsbericht.)

(Vgl. Börsenblatt Nr. 93, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 113, 115, 117.)

Präsident **Graf von Ballestrem**: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Beratung gefaßten Beschlüsse in Nr. 259 der Drucksachen (214).

Anträge Nr. 284, 287, 289, 291, 292, 293.*)

Die Beratung wird fortgesetzt mit § 33.

Der gestern handschriftlich angenommene Antrag der Herren Abgeordneten Schrempf, Dr. Dertel und Dr. Müller (Meiningen) liegt jetzt gedruckt unter Nr. 293 der Drucksachen vor. Dieser Antrag, welcher zu § 19 als Zusatz zu dem Antrage Dr. Hase zu Ziffer 3 Annahme gefunden hat, lautet wie folgt:

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Es hat über diesen Antrag eine nochmalige Abstimmung stattzufinden.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag auf Nr. 293 der Drucksachen in der beschlossenen Weise in nochmaliger Abstimmung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist auch in der nochmaligen Abstimmung angenommen.

Der abgelehnte § 33 der Regierungsvorlage ist durch den Antrag Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen wieder aufgenommen worden. Ich eröffne die Diskussion darüber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

*) Indem wir heute mit dem Bericht über die 86. Reichstags-sitzung beginnen, in der der Gesetzentwurf über das Urheberrecht zu Ende beraten und schließlich endgültig angenommen worden ist, wollen wir gleich hier darauf hinweisen, daß diesem Bericht der Abdruck eines offenen Sendschreibens des Herrn Hofrats Dr. von Hase in Leipzig, Mitinhabers der Firma Breitkopf & Härtel, an den Staatssekretär Herrn Dr. Nieberding folgen wird, das viele tatsächliche Berichtigungen bringen und manche einseitige Darstellung, wie sie im Laufe dieser Verhandlung leider mehrfach gegen Herrn Dr. von Hase vorgebracht worden sind, in anderem Lichte erscheinen lassen wird.
Redaktion des Börsenblatts.

**) Nr. 284, 287, 289 vgl. Börsenblatt Nr. 115.

Nr. 291 vgl. Börsenblatt Nr. 117.

Weitere Abänderungsanträge auf Drucksachen des Reichstags Nr. 292. Dr. Müller (Sagan). Der Reichstag wolle beschließen:

Nach § 39 einen § 39a einzufügen des Inhalts:

„Wird wegen einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung der Redakteur oder Herausgeber einer Druckschrift als für deren Inhalt verantwortlich verfolgt, so sind hierfür ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird.“

Nr. 293. Schrempf, Dr. Dertel, Dr. Müller (Meiningen): Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Antrage Dr. Müller (Meiningen) — Nr. 289 der Drucksachen — noch weiter zuzusetzen;

„Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.“

Dr. Esche, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir die Geschichte verschiedener Komponisten und Bühnendichter, die im Berichte erwähnt sind, lesen, dann muß ich sagen, muß uns eigentlich ein Gefühl der Beschämung ergreifen; denn das sind Männer, die dem deutschen Volke Großes gebracht haben, und die doch selbst in den dürftigsten Verhältnissen sich befanden, und auch ihre Hinterbliebenen hatten mit Not und Elend zu kämpfen. Auch jetzt ist es nicht anders. Der Herr Vertreter des preussischen Kultusministeriums hat uns erzählt, daß selbst die besten, die ersten Komponisten aus ihren Kompositionen nur einen solchen kleinen Betrag an Einkommen erhalten, daß sie kaum auskömmlich davon leben können. Ich glaube, es ist deshalb in der That eine Ehrenpflicht, hier Abhilfe zu schaffen. Das geschieht auch in der Weise, daß wir den Hinterbliebenen mehr, als das jetzt der Fall ist, ermöglichen, einen größeren Betrag von den Arbeiten ihrer Erblasser zu beziehen. Wir erreichen auch dadurch für den Erblasser, für den Komponisten, für den Meister, für den Bühnendichter selbst, daß er mit größerer Schaffensfreudigkeit sich seiner Arbeit hingiebt, wenn er sich sagen kann, daß, wenn auch nicht er, so doch seine Hinterbliebenen einen genügenden und auf lange Jahre hinaus gesicherten Ertrag von den Arbeiten, die er geleistet hat, bekommen.

Meine Herren, es handelt sich hier in der That, wenn ich so sagen darf, auch um eine Witwen- und Waisenversorgung, die doch auf allen Seiten des Hauses immer so sympathische Aufnahme, wenn sie angeregt wurde, gefunden hat, und auch die Herren aus dem Centrum haben gerade bei diesem Gesetz diesen Gedanken wieder angeregt. Sie werden sich erinnern, daß die Herren aus dem Centrum Anträge gestellt haben, die nachher in eine Resolution zusammengeschrumpft sind, die allerdings abgelehnt wurde, aber doch nur deshalb, weil diejenigen, die sie ablehnten, einsahen, daß auf diese Weise das, was erstrebt wurde, eine Hilfskasse für die Hinterbliebenen zu gründen, nicht zu erreichen oder doch nur mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ganz anders ist es aber, wenn wir die Schutzfrist verlängern; da entstehen solche Schwierigkeiten, solche Belästigungen in keiner Weise, und doch wird das Ziel auch erreicht. Meine Herren, daß der Komponist zu seinen Lebzeiten einen genügenden Ertrag aus seinen Arbeiten nicht bekommt, daran ist wahrhaftig doch nicht er selbst schuld, das liegt an vielen äußeren Umständen, wie wiederholt mitgeteilt worden ist, auf die er fast gar keinen Einfluß ausüben kann. Das liegt hauptsächlich bei den Kompositionen und Bühnenwerken an dem ersten Erfolge. Schlägt die Erstaufführung durch, hat der Dichter, der Komponist, was sehr schwer ist, einen guten Unternehmer und geeignete Kräfte zur Aufführung gefunden, dann mag er gesichert sein. Aber das ist von einer Menge von Zufälligkeiten abhängig. Bei Büchern ist das anders: wenn das Buch auch dem und jenem nicht gefällt, gefällt es doch hundert anderen, und dadurch ist der Erfolg erreicht. Hieraus ergibt sich, daß die Schutzfrist gegen den Nachdruck nicht so lang zu sein braucht wie gegen die öffentliche Aufführung, oder umgekehrt, daß die Schutzfrist gegen die Aufführung von Bühnenwerken länger sein muß, als die Schutzfrist gegen Nachdruck.

Meine Herren, das ist ja auch in anderen Ländern anerkannt worden und hat in Frankreich und Italien, also gerade in Ländern, in denen die Musik sehr gepflegt wird, bei Völkern, die selbst sehr musikliebend sind, Anklang gefunden, und deshalb gilt dort eine längere Schutzfrist, um den Hinterbliebenen ihrer Meister in der That diese Genugthuung zu verschaffen.

Meine Herren, ich will hier nicht noch einmal eingehend auf die sogenannte Tantiemeanstalt zurückkommen; nur im Zusammenhang will ich erwähnen, daß, wenn überhaupt noch, dann doch nur dann diese Anstalt möglich ist, wenn die Schutzfrist verlängert wird. Denn es ist aus Gründen, die sich aus der Berner Uebereinkunft ergeben, nur dann möglich, von der französischen Société zu erlangen, daß sie die Aufführungsrechte, die sie von deutschen Komponisten und Verlegern erlangt hat, wieder an die deutsche Anstalt zurück überträgt. Aber ich will darauf nicht weiter eingehen. Nach dem Beschlusse zu § 27 wird die deutsche Anstalt in Deutschland wohl kaum errichtet werden können. Dann aber wird die Société, trotz der Fassung, die Sie dem § 27 gegeben haben — das wird jedermann, der mit den Dingen bekannt ist, einsehen —, in Deutschland eindringen.

Aber, meine Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich doch zwei Bemerkungen machen, die durchaus berechtigt sind und eng mit dieser Frage zusammenhängen. Für diese Bemerkungen erbitte ich für einen Augenblick ihre besondere Aufmerksamkeit, nicht meinerwegen, sondern wegen der Männer, die Angriffe erhoben haben gegen die Genossenschaft der deutschen Komponisten, die ich hier vornehmen will. Einer solchen Ehrenrettung bedürfen diese Männer meines Erachtens gar nicht, sondern ich will diese Be-